

Bekanntmachung
des Landratsamtes Zwickau
zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

für das Vorhaben Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und zum Umschlagen von nicht gefährlichen Abfällen (zusätzliche zeitweilige Lagerung von Schrott) der

Fa. Bauer Grundstücksverwaltung GmbH & Co. KG
in 08064 Zwickau, Am Hammerwald, Az.: 1393-106.11-330/65
vom 19. März 2021

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. 1 S. 94), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 8. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694), wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Fa. Bauer Grundstücksverwaltung GmbH & Co. KG in 08064 Zwickau, Am Hammerwald, beantragte mit Datum vom 15. Februar 2021 gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, in Verbindung mit den Nrn. 8.12.2 V (zeitweilige Lagerung nicht gefährliche Abfälle), 8.12.3.2 V (Schrottlagerung) und 8.15.3 V (Umschlagen nicht gefährliche Abfälle) des Anhanges 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und zum Umschlagen von nicht gefährlichen Abfällen.

Die Änderung besteht in der zusätzlichen zeitweiligen Lagerung von maximal 1.490 t Schrott auf einer Gesamtlagerfläche von maximal 1.000 m² bei einer maximalen Durchsatzkapazität von 35.000 t/a am Standort Zwickau, Am Hammerwald.

Die Anlage ist der Nr. 8.7.1.2 der Anlage 1 des UVPG zuzuordnen. Bei der beantragten Anlagenänderung/-erweiterung handelt es sich um ein Neuvorhaben im Sinne des § 7 Abs. 2 UVPG. Demnach ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls anhand der Kriterien nach Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Einzelfallprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil die beantragte Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Entscheidungsgründe

Die standortbezogene Vorprüfung erfolgte anhand der Kriterien der Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG (Stufe 1 gemäß § 7 Abs. 2 UVPG).

Das Änderungsvorhaben ist nicht mit einer Inanspruchnahme weiterer Ressourcen (Boden, Wasser, Natur und Landschaft) verbunden.

Das beantragte Vorhaben befindet sich innerhalb eines komplett anthropogen vorbelasteten und vegetationslosen Industriegeländes. Es befinden sich keine Schutzgebiete im unmittelbaren Umfeld der Anlage.

Eine Außenwirkung des Vorhabens über dieses Industriegelände hinaus auf die in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzgebiete ist aufgrund der Art der Nutzung nicht zu erwarten. Das nächstgelegene Schutzgebiet ist das in ca. 80 m östlich verlaufende Fließgewässer Zwickauer Mulde. Eine Beeinträchtigung des Fließgewässers durch den Anlagenbetrieb ist aufgrund der Entfernung und der Art der gehandhabten, nicht wassergefährdenden Stoffe auszuschließen.

Mit dem Anlagenbetrieb sind weiterhin keine signifikanten Staubemissionen über das Anlagengelände hinaus verbunden. Schadstoffhaltige oder geruchsemittierende Materialien werden ebenfalls nicht gehandhabt.

Lärmempfindliche Schutzgebiete befinden sich in einem Radius von mindestens 1.000 m um das Anlagengelände nicht. Beeinträchtigungen solcher Schutzgebiete durch den anlagenbezogenen Lärm können aufgrund der Entfernung sicher ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben kann also keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 1a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) genannten Schutzgüter haben. Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG besteht keine UVP-Pflicht, da besondere örtliche Gegebenheiten nicht feststellbar sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 UVPG die vorgenannte Entscheidung des Landratsamtes Zwickau nicht selbstständig anfechtbar ist.

Zwickau, den 25.02.2021

Landratsamt Zwickau

Wendler

Amtsleiterin Umweltamt

Mitzeichnung:

Schumann